



Bern, 4. Juli 2022

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das EFD führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 25. Oktober 2022.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) veröffentlichte im Dezember 2017 das finalisierte Basel-III-Rahmenwerk, das im Februar 2019 mit dem überarbeiteten Mindeststandard für Marktrisiken komplettiert wurde. Während in den bisherigen vom BCBS verabschiedeten Basel-III-Standards die Definition der anrechenbaren Eigenmittel, die Festlegung von Mindestkapitalquoten und die Liquiditätskennzahlen im Mittelpunkt standen, widmet sich die Finalisierung von Basel III der risikosensitiveren Eigenmittelunterlegung und dem Zusammenspiel von standardisierten und internen Messverfahren. Hierzu wird die Bedeutung und Risikosensitivität der Standardansätze erhöht, die Anwendbarkeit von bankinternen Modellen eingeschränkt und die bestehende Untergrenze durch einen auf die überarbeiteten Standardansätze referenzierenden «Output-Floor» ersetzt. Dadurch soll eine transparente und international vergleichbare Berechnung der Kapitalanforderungen erreicht werden.

Mit dieser Vorlage zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) wird der finalisierte Basler Mindeststandard weitgehend in das Schweizer Recht überführt. Eine hohe Konformität mit dem internationalen Standard und eine verbesserte Risikosensitivität sind für den Schweizer Finanzplatz von hoher Bedeutung. Gleichzeitig wurde der im Rahmen der Umsetzung bestehende Spielraum genutzt, um die Regulierung in gewissen Bereichen zweckmässig auf die Schweizer Verhältnisse anzupassen.

Die Eigenmittelanforderungen werden sich im Aggregat über alle Banken (unter Anwendung des Standardansatzes ohne Verwendung von Modellen) aufgrund dieser Vorlage gegenüber den heutigen Anforderungen nicht wesentlich ändern. Die Zielsetzung der BCBS-Reform wird generell erreicht, indem risikoreichere Geschäfte mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden müssen als risikoärmere. Dadurch können die einzelnen Banken unterschiedlich von der Reform betroffen sein.



Mittels mehrerer quantitativer Auswirkungsanalysen wurden verschiedene von den betroffenen Banken gewünschte Abweichungen vom Standard, proportionale Umsetzungsvarianten sowie im Standard vorgesehene nationale Handlungsspielräume überprüft. Gestützt auf die daraus resultierenden Ergebnisse konnten verschiedene Vereinfachungen und De-Minimis-Regelungen bei der Umsetzung realisiert werden, wodurch die Kosten für die betroffenen Banken gesenkt werden können.

Neben den Änderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III final werden noch weitere Anpassungen in der ERV vorgenommen. So sollen diverse Regulierungen, die bislang auf Stufe FINMA-Rundschreiben geregelt waren, in der ERV verankert werden. Insbesondere werden bereits bestehende, vereinfachte Ansätze in die ERV aufgenommen. Andererseits erfolgen auch diverse Präzisierungen oder Korrekturen von bestehenden ERV-Artikeln, die nicht auf die Finalisierung der Basler Mindeststandards zurückzuführen sind, bei denen jedoch dennoch im Laufe der Umsetzungsarbeiten Anpassungsbedarf festgestellt wurde. Schliesslich werden vereinzelt bestehende Delegationsnormen für Ausführungsbestimmungen der FINMA ergänzt sowie teils auch neu geschaffen. Die entsprechenden Verweise auf den Basler Mindeststandard wurden generell mit einem Referenzdatum versehen.

Die vorliegenden Anpassungen wurden regelmässig mit Vertretern der betroffenen Banken sowie der FINMA und der SNB diskutiert. Ab September 2019 bis März 2022 haben zwölf ganztägige Treffen resp. Telefonkonferenzen der nationalen Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Basel III final stattgefunden.

Der Rechtsvergleich zeigt auf, dass viele Jurisdiktionen eine mit dem Standard konforme Umsetzung wählen. Eine bedeutende Ausnahme davon bildet die EU. Bereits die heutige Umsetzung des Basler Mindeststandards in der EU wurde vom BCBS als «weitgehend nicht konform» beurteilt. Mit dem neuen Umsetzungsvorschlag entfernt sich die EU noch weiter von einer standardkonformen Umsetzung des Standards. Da die Schweiz bezüglich der Konformität ein anderes Ziel verfolgt, konnten nur sehr bedingt analoge Abweichungen vom Standard vorgenommen werden. Die Umsetzungsvorschläge der USA und von Grossbritannien werden voraussichtlich erst im Verlauf der Vernehmlassung dieser Vorlage veröffentlicht. Der Vergleich mit diesen Regulierungsentwürfen wird zum entsprechenden Zeitpunkt noch nachgeholt.

Teil der Vorlage ist ein ausführlicher RFA-Bericht. Die involvierten Behörden und die SBVg sind übereingekommen, zur nationalen Umsetzung von Basel III final eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Eine externe Beurteilung des RFA-Berichts wurde durch Oliver Wyman vorgenommen.

Wir laden Sie ein, sich zur Verordnungsänderung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht **bis am 25. Oktober 2022** zu äussern.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine



Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Basel3@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Patrick Winistöfer (Tel. +41 58 461 18 97, patrick.winistoerfer@sif.admin.ch) und Bettina Stähli (Tel. +41 58 462 53 46, bettina.staehli@sif.admin.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer